



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 50 Dezember 2022

aus Anlass der Empfehlung (EU) 2022/758 der Europäischen Kommission vom 27.04.2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren ("Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung" – SLAPP)

Antwort der BRAK auf die Anfrage des BMJ vom 22.11.2022 unter besonderer Bezugnahme auf die Nummern 9 bis 15 und 27 der Empfehlung

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg (Vorsitzender)
RA Dr. Christian-Dietrich Bracher (Berichtersteller)
RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn
RA Dr. Markus Groß
RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
RA Prof. Dr. Christofer Lenz
RA Dr. Michael Moeskes
RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz
RAin Dr. jur. Katharina Wild
Ass. jur. Caterina Fabian, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen
RA Marc André Gimmy
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Guido Imfeld
RA Maximilian Müller

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Christian Lemke

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Thomas Westphal

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE,
JUVE Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co
KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten,
LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Sachverhalt

Die Europäische Kommission hat am 27.04.2022 die erwähnte Empfehlung sowie den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren vorgelegt.

Die Richtlinie soll für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug gelten. Als „missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“ werden Verfahren qualifiziert, „die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, die ganz oder teilweise unbegründet sind und deren Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren“ (Art. 2 Abs. 3). Ein grenzüberschreitender Bezug (Art. 4 Abs. 1) fehlt nur dann, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben wie das angerufene Gericht, kann aber ausnahmsweise auch unter den in Art. 4 Abs. 2 näher bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Mitgliedstaaten sollen u. a. die Gerichte ermächtigen, Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung durch eine vorzeitige Einstellung ganz oder teilweise als offenkundig unbegründet in einem beschleunigten Verfahren abzuweisen (Art. 9 Abs. 2, Art. 11). Beantragt der Beklagte die vorzeitige Einstellung, so hat der Kläger zu beweisen, dass seine Klage nicht offenkundig unbegründet ist (Art. 12). Die Gerichte sollen die Möglichkeit erhalten, „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen die Partei zu verhängen“, die ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt hat (Art. 16).

Die erwähnte Empfehlung der Kommission enthält zusätzlich Vorschläge, die sich auch auf „einzelstaatliche Fälle“ und das Berufsrecht der Rechtsanwälte beziehen. Danach sollen die Mitgliedstaaten „danach trachten, ähnliche Schutzmaßnahmen für einzelstaatliche Fälle [...] in ihr nationales Recht aufzunehmen“ (Rdnr. 4). Sie sollen „sicherstellen, dass die Sanktionen gegen Verleumdung nicht übermäßig und unverhältnismäßig sind“ und „Haftstrafen wegen Verleumdung aus ihrem Rechtsrahmen beseitigen“ (Rdnr. 7). Es wird ihnen „nahegelegt, in Verleumdungsfällen bevorzugt auf das Verwaltungs- oder Zivilrecht zurückzugreifen, sofern diese Bestimmungen eine weniger sanktionierende Wirkung haben als diejenigen des Strafrechts“ (Rdnr. 7). Unter Rdnr. 9 ist ausgeführt:

„Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass die berufsethischen Standards, mit denen das Verhalten von Angehörigen der Rechtsberufe geregelt wird, und die Disziplinarstrafen bei Verstößen gegen diese Vorschriften geeignete Maßnahmen umfassen, die abschreckend in Bezug auf die Einleitung offenkundig unbegründeter oder missbräuchlicher Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung wirken. Die Mitgliedstaaten sollten Gremien zur Selbstkontrolle und Verbände von Angehörigen der Rechtsberufe dazu anhalten, ihre berufsethischen Standards, einschließlich ihrer Verhaltenskodizes, an diese Empfehlung anzupassen. Eine angemessene Sensibilisierung und Schulung werden auch empfohlen.“

Diese Empfehlung wird unter Rdnr. 26 der Empfehlungsgründe – teilweise wiederholend – näher erläutert:

„Die Mitgliedstaaten sollten Gremien zur Selbstkontrolle und Verbände von Angehörigen der Rechtsberufe dazu anhalten, ihre berufsethischen Standards, einschließlich der Verhaltenskodizes,

erforderlichenfalls an diese Empfehlung anzupassen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem sicherstellen, dass die berufsethischen Standards – mit denen das Ziel verfolgt wird, Angehörige der Rechtsberufe von Verhaltensweisen abzuhalten, die einen Verfahrensmissbrauch oder einen Missbrauch ihrer sonstigen beruflichen Pflichten gegenüber der Integrität des Gerichtsverfahrens darstellen könnten, oder ihnen diese zu untersagen – sowie die entsprechenden Disziplinarstrafen auch für offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung gelten. Dies sollte mit entsprechenden Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen einhergehen, um das Wissen um und die Wirksamkeit der bestehenden berufsethischen Standards zu verbessern, die für offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung von Bedeutung sind.“

Es schließen sich umfangreiche Darlegungen zu Schulungen der „Angehörigen der Rechtsberufe“ sowie zu Sensibilisierungsmaßnahmen an (Rdnr. 10 ff. der Empfehlung). Darüber hinaus wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass den Beklagten von offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung Rechtsbeistand, der erschwinglich und leicht zugänglich ist, zur Verfügung steht (Rdnr. 27 der Empfehlung).

II. Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Empfehlung

Die BRAK begrüßt die Initiative der EU-Kommission in Sachen SLAPP sowohl im Hinblick auf den Entwurf der Richtlinie als auch im Hinblick auf den Entwurf der Empfehlungen. Während die konkrete Ausgestaltung der Richtlinie noch in zahlreichen Details diskutiert wird, werden gegen den Entwurf der Empfehlung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben und es wird als wünschenswert erachtet, dass die nationalen Gesetzgeber den Empfehlungen Folge leisten und an die jeweiligen Rechtsordnungen angepasste Gesetzesänderungen vornehmen. Hierbei sind selbstverständlich sämtliche geltenden rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Hingewiesen werden soll dabei insbesondere auf die folgenden Punkte:

1. Zu Rdnr. 26 der Erwägungsgründe der Empfehlung – verfassungsrechtliche Bedenken

Nach Auffassung der BRAK unterliegt die mit dieser Empfehlung intendierte berufsrechtliche Sanktionierung der anwaltlichen Vertretung von Klägern in gerichtlichen Verfahren, die als Verfahrensmissbrauch qualifiziert wird, verfassungsrechtlichen Bedenken. Das gilt unabhängig von einer Bewertung der empfohlenen Sanktionen gegenüber den Klägern. Eine verfassungskonforme Normierung der empfohlenen Sanktionen gegenüber Klägern wird in der vorliegenden Stellungnahme unterstellt.

Eine der Empfehlung folgende Regelung mit dem unter Rdnr. 26 der Erwägungsgründe dargestellten Ziel würde einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung bewirken. Art. 12 Abs. 1 GG entfaltet Schutzwirkung gegenüber Normen, die sich entweder unmittelbar auf die Berufstätigkeit beziehen oder die zumindest eine objektiv berufsregelnde Tendenz haben (vgl. z. B. BVerfG 12.04.2005 – 2 BvR 1027/02 – BVerfGE 113, 29, 48). Gemäß § 3 Abs. 1 BRAO ist die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die bzw. der berufene unabhängige Beraterin bzw. Berater und Vertreterin bzw. Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Jedermann hat gemäß § 3 Abs. 3 BRAO im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt seiner Wahl vor Gerichten vertreten zu lassen. Die Empfehlung ist darauf gerichtet, die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe des angestrebten Ziels zu beschränken; eine entsprechende Regelung hätte daher berufsregelnde Tendenz.

Regelungen der Berufsausübung werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich durch jede vernünftige Erwägung des Gemeinwohls legitimiert. Diese muss geeignet und erforderlich sein und in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen. Sie darf die

Betroffenen nicht übermäßig belasten; die Gründe müssen unter Berücksichtigung der mit der Regelung bewirkten Einschränkung der Berufsausübung hinreichendes Gewicht haben (vgl. z. B. BVerfG 12.01.2016 – 1 BvL 6/13 – BVerfGE141, 82 Rdnr. 47, 53, 67 ff.).

Werden entsprechend dem Richtlinienentwurf und der Empfehlung der Kommission missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung verboten und die Kläger einer Sanktionierung ausgesetzt, so ist ein daran anknüpfendes Verbot, die Kläger in derartigen Verfahren anwaltlich zu vertreten, sicherlich durch einen legitimen Zweck gedeckt und geeignet und erforderlich, diesen Zweck zu fördern. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass das Verbot unverhältnismäßig wäre; denn die in § 3 BRAO normierte Rechtsstellung der Rechtsanwälte legitimiert nicht die Unterstützung rechtswidriger Verhaltensweisen ihrer Mandanten.

Die Empfehlung der Kommission vom 27.04.2022 geht jedoch über das Ziel der Sanktionierung einer Mitwirkung an rechtswidrigen Aktivitäten der Mandanten hinaus, indem sie das Ziel vorgibt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon von „Verhaltensweisen abzuhalten, die einen Verfahrensmisbrauch oder einen Missbrauch ihrer sonstigen beruflichen Pflichten gegenüber der Integrität des Gerichtsverfahrens darstellen *könnten*, oder ihnen diese zu untersagen“. Die vorgesehenen „Disziplinarstrafen“ sollen „abschreckend wirken“, um dieses Ziel zu erreichen. Eine dieser Empfehlung folgende Regelung würde eine Vertretung des Klägers schon dann ausschließen, wenn nur die Möglichkeit besteht, dass das Verfahren ganz oder teilweise unbegründet ist und dass sein Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren; denn dann wäre die Klage missbräuchlich (Art. 3 Abs. 3 des Richtlinienentwurfs i. V m. Rdnr. 4 der Empfehlung). Sie würde die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt außerdem dem Risiko einer Disziplinarmaßnahme aussetzen, wenn die von ihm vertretene Klage als offenkundig unbegründet bewertet wird. Eine derartige Regelung wäre jedenfalls mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Anwaltschaft in seinem Beschluss vom 12.04.2005 – 2 BvR 1027/02 – BVerfGE 113, 29, 49 zusammenfassend ausgeführt:

„Der Rechtsanwalt ist „Organ der Rechtspflege“ (vgl. §§ 1 und 3 BRAO) und dazu berufen, das Interesse seiner Mandanten zu vertreten (...). Dem Rechtsanwalt als berufenem unabhängigen Berater und Beistand obliegt es, im Rahmen seiner freien und von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Berufsausübung seinen Mandanten umfassend beizustehen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant (...). Von Bedeutung ist hierbei, dass das (...) Tätigwerden des Anwalts auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege liegt (...). Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach die fundamentale objektive Bedeutung der „freien Advokatur“ hervorgehoben (...).“

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht u. a. auf seine Entscheidung vom 08.03.1983 – 1 BvR 1078/80 – Bezug genommen, in der es ausgeführt hatte (BVerfGE 63, 266, 284):

„Es entspricht dem Rechtsstaatsgedanken und dient der Rechtspflege, dass dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Verfügung stehen, zu denen er Vertrauen hat und die seine Interessen möglichst frei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme wahrnehmen können. Damit steht die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in Einklang, dass der „Anwalt einen freien Beruf ausübt, der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt (...)“ und dass die „anwaltliche Berufsausübung unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Einzelnen“ unterliegt, soweit sie nicht durch verfassungskonforme Regelungen im Sinne des Grundrechts der Berufsfreiheit beschränkt ist (...).“

Mit diesem durch die Funktion der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts innerhalb der Rechtsordnung geprägten Berufsbild ist es nicht vereinbar, ihn durch Androhung abschreckender Disziplinarstrafen davon abzuhalten, Personen zu vertreten, die möglicherweise als Kläger in einem Gerichtsverfahren missbräuchliche „Hauptzwecke“ verfolgen. Diese würden dadurch auch dann gehindert, ihre Rechte aus § 3 Abs. 3 BRAO wahrzunehmen, wenn sie tatsächlich solche Zwecke nicht oder jedenfalls nicht primär verfolgen, sondern sich z. B. durch Verteidigung ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrechte in erster Linie gegen Beleidigungen oder Verleumdungen zur Wehr setzen wollen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte würden durch Beschränkung ihrer Berufsausübung gewissermaßen in Dienst genommen, um gerichtliche Verfahren zu verhindern, sofern nur die Möglichkeit besteht, dass diese Verfahren zu missbräuchlichen „Hauptzwecken“ geführt werden sollen oder dass sie als offenkundig unbegründet bewertet werden. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenzwecken erfordert eine Erkundung der Motive der Mandantin/des Mandanten, die das durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Vertrauensverhältnis zwischen der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt und der Mandantin/dem Mandanten häufig stark belasten würde. Sie erfordert Wertungen, die für die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt mit Unsicherheiten verbunden sind und ihn deshalb veranlassen können, eine Vertretung bereits dann abzulehnen, wenn er eine von der eigenen Beurteilung abweichende gerichtliche Bewertung nicht ausschließen kann. Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Verfahren, die möglicherweise zu missbräuchlichen „Hauptzwecken“ geführt oder als offenkundig unbegründet bewertet werden, als Vertreter der Kläger ausfielen, könnten solche Verfahren (je nach Gegenstandswert) teilweise gar nicht mehr geführt werden; jedenfalls fiel die „freie Advokatur“ zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes aus. Der durch Art. 20 Abs. 3 GG gewährleistete Rechtsschutz durch die Gerichte würde mittelbar erheblich beschnitten. Ein hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse, das diese gravierenden Konsequenzen rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte eine Sanktionierung der anwaltlichen Vertretung von Klägern in gerichtlichen Verfahren, die im Sinne des Richtlinienentwurfs und der Empfehlung missbräuchlich sind, allenfalls als Verletzung einer Berufspflicht normierbar, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt den missbräuchlichen Hauptzweck erkannt hat oder diese Zielsetzung sich ihm aufdrängen musste.

Kurzum:

Der in Erwägungsgrund 26 der Empfehlung enthaltene unglücklich formulierte Halbsatz „die berufsethischen Standards – mit denen das Ziel verfolgt wird, Angehörige der Rechtsberufe von Verhaltensweisen abzuhalten, die einen Verfahrensmissbrauch oder einen Missbrauch ihrer sonstigen beruflichen Pflichten gegenüber der Integrität des Gerichtsverfahrens *darstellen könnten*, oder ihnen diese zu untersagen – sowie die entsprechenden Disziplinarstrafen (...)“ sollte in der Formulierung geändert werden, da die Formulierung wie aufgezeigt verstanden werden kann, dass bereits bei Bestehen der Möglichkeit eines Verfahrensmissbrauchs durch eine Mandantin/einen Mandanten der Anwältin/des Anwalts rechtswidrig oder berufsrechtswidrig handelt, wenn sie/er seine Mandantin/seinen Mandanten (weiterhin) vertritt. Ein Tätigkeitsverbot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, das an einen bloßen Verdacht anknüpft, wäre weder mit der Berufsfreiheit noch mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen auf Zugang zum Recht vereinbar.

2. Aufnahme von „SLAPP-Regelungen“ in die ZPO

Sofern besondere Regelungen betreffend SLAPP in das deutsche Zivilprozessrecht aufgenommen werden, was die BRAK für sinnvoll und richtig hält, sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass eine entsprechende Regelung subsumtionsfähige Tatbestandsvoraussetzungen enthält und im Übrigen ausreichend klar definiert wird, wann von einer SLAPP-Klage auszugehen ist. Insofern wäre die Aufnahme einer Legaldefinition wünschenswert. Der missbräuchliche Einwand, es handele sich bei einer Klage um eine SLAPP-Klage sollte so weit wie möglich vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Recht, der ein wichtiges rechtsstaatliches Gut darstellt, nicht auf Basis eines vagen Verdachts, es könne sich um eine SLAPP-Klage handeln, erschwert oder unmöglich gemacht wird.

3. Zu Rdnr. 9 der Empfehlung

Das anwaltliche Berufsrecht enthält das Verbot der Unsachlichkeit (§ 43a BRAO), von dem auch ein Verbot wissentlicher falscher Behauptungen umfasst ist. An einer Regelung, die speziell auf die Konstellation von SLAPP-Klagen zugeschnitten ist, fehlt es jedoch. Eine Ergänzung des anwaltlichen Berufsrechts für Fälle von SLAPP würde von der BRAK begrüßt, sofern sichergestellt ist, dass den vorstehend unter Ziffer 1 erläuterten Bedenken vollständig Rechnung getragen wird. Entsprechendes gilt für das von der Anwaltschaft per Satzung selbst gesetzte Berufsrecht (BORA). Das nach der BRAO bestehende Sanktionssystem bei Verstößen gegen die berufsrechtlichen Vorschriften ist ausreichend – auch im Hinblick auf etwaige künftige Regelungen mit SLAPP-Bezug –, es bedarf insofern keiner neuen Regelungen zu Disziplinarmaßnahmen. Die gewünschte Abschreckungswirkung kann mit dem vorhandenen Sanktionssystem vollumfänglich erzielt werden. Die bereits heute stattfindenden berufsrechtlichen Schulungen neu zugelassener Anwälte sollten dann selbstverständlich auch die Thematik SLAPP behandeln.

4. Zu Rdnr. 10 und 11 der Empfehlung

Die BRAK unterstützt auch die darüber hinausgehenden Empfehlungen für Schulungsmaßnahmen und hält diese für sinnvoll. Dabei geht die BRAK davon aus, dass der insoweit erforderliche Schulungsumfang unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppe bemessen sein sollte und für Juristen (insbesondere Richter und Anwälte) überschaubar sein sollte, da die Problemstellung SLAPP zwar insgesamt recht neu, für juristisch geschulte Personen aber auch nicht übermäßig schwierig zu erfassen ist.

5. Zu Rdnr. 27 der Empfehlung

Die BRAK unterstützt die Empfehlung, Opfern von SLAPP-Klagen Rechtsbeistand, der erschwinglich und leicht zugänglich ist, zur Verfügung zu stellen. Die in Deutschland vorhandenen Regelungen zur Prozesskostenhilfe sind für diesen Zweck nicht ausreichend; da SLAPP-Klagen auch Personen, die aufgrund ihrer Vermögens- bzw. Einkommenssituation keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, existentiell bedrohen können. Eine Diskussion über die mögliche konkrete Ausgestaltung eines solchen Rechtsbeistands hat innerhalb der BRAK aber noch nicht begonnen, so dass hierzu derzeit (noch) keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

* * *